

Ortsgemeinde Münk

Sitzung-Nr.: 077/OGR/008/2018

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Dienstag, 20.02.2018
Sitzungsort: im Dorfgemeinschaftshaus	Sitzungsdauer von 19:09 Uhr bis 20:27 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Steffens, Alfred

1. Beigeordnete(r)

Heimermann, Klaus Dieter

Ratsmitglied

Espendiller, Markus

Molitor, Michael

Schmitt, Erich

Schmitt, Thomas

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Weber, Dieter

Von der Verbandsgemeindeverwaltung sind anwesend:

Bürgermeister Alfred Schomisch und
Verwaltungsangestellte Nicole Steffens, zugleich als Schriftführerin

Weiterhin sind zu TOP 1 anwesend:

Herr Bolko Haase, Leiter des Forstamtes Ahrweiler
Herr Axel Schneider, Revierleiter

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 05.02.2018 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 7/2018 vom 15.02.2018.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
- ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018
Vorlage: 077/032/2017
2. Festlegung der Bekanntmachung nach der Hauptsatzung
Vorlage: 077/031/2017

3. Errichtung einer Halle / Garage
Vorlage: 077/033/2017
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 077/034/2018
5. Mitteilungen
6. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 **Vorlage: 077/032/2017**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 in der vorgelegten Form mit folgendem Ergebnis:

Ertrag	51.770 €
Aufwand	47.410 €
Ergebnis:	+ 4.360 €

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

Forstamtsleiter Bolko Haase informiert sodann über die Neuerungen in der Holzvermarktung Rheinland-Pfalz ab 2019.

2 Festlegung der Bekanntmachung nach der Hauptsatzung **Vorlage: 077/031/2017**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Zeitung „Unsere Vordereifel“ – Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel, erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

3 Errichtung einer Halle / Garage **Vorlage: 077/033/2017**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung einer Halle / Garage mit Satteldach (20mx10m), Wiesenweg / Im Peschen, Flur 2, Flurstück 112/22, seine Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 **Vorlage: 077/034/2018**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Münk beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form.
Die Haushaltssatzung ist Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

5 Mitteilungen

Neuer § 13 b Baugesetzbuch – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB

Bürgermeister Alfred Schomisch informiert den Ortsgemeinderat über den neuen § 13 b BauGB.

Wortlaut des § 13 b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Tatbestandsvoraussetzungen § 13 b BauGB

- Grundfläche im Außenbereich < 10.000 qm (Nettobaufäche);
- im Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile;
- das Verfahren zur Aufstellung muss bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden (= öffentliche Bekanntmachung, dass ein Bebauungsplan aufgestellt wird);

- Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB muss bis zum 31.12.2021 erfolgen;
- durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

§ 13 a BauGB ausgeschlossen

- wenn die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen;
- wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (= die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind;
- wenn durch den Bebauungsplan der Innenentwicklung die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt wird (*gilt auch für alle anderen Varianten eines Bebauungsplanes*).

Rechtsfolgen der Anwendung des 13 a i.V.m. § 13 BauGB

- Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB; ⇒ keine Umweltprüfung/Umweltbericht etc.
- ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des FNP abweicht, kann auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen; (Hinweis: bisher Z 31 und Z 32 nicht unmittelbar anwendbar)
- es soll u. a. einem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden,
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Bürgermeister Alfred Schomisch ergänzt, dass sich die auszuweisenden Flächen sinnvollerweise im alleinigen Besitz der Ortsgemeinde befinden sollten, um Bauwilligen kurzfristig Bauland zur Verfügung stellen zu können.

Ein weiteres Problem könnte die Abwasserbeseitigung darstellen. Es wird erforderlich werden, die alte Hydraulik zu überrechnen, um mögliche Engpässe im bestehenden Ortsnetz zu lokalisieren. Evtl. Kosten für die Entwässerung müsste die Ortsgemeinde selbst tragen.

Der Ortsgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

6 Einwohnerfragestunde

Aus der Mitte der Zuhörerschaft kam der Hinweis, dass Wirtschaftswege durch unzureichende Wasserabführung Schaden genommen haben und dies geprüft werden soll.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)